

Wir haben nunmehr zu untersuchen, ob und inwieweit Angestellte der Deutschen Post und Reichsbahn in unserer Republik staatliche Funktionen ausüben<sup>31</sup>, m. a. W.: worin die Besonderheiten der Deutschen Post und Reichsbahn bestehen, die auf einen staatlichen Charakter ihrer hauptsächlichlichen Tätigkeit oder einzelner Funktionen hindeuten können. Es versteht sich von selbst, daß wir hier nicht von äußerlichen Kennzeichen ausgehen können, etwa solchen, daß z. B. in § 32 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347) von „Postbehörden“ und „Postbeamten“ und in §§ 17, 18 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) von „Reichsbehörden“ und „Reichsbeamten“ die Rede ist. Denn wenn der kapitalistische deutsche Staat die Angestellten der Post und Reichsbahn in Beamtenstellung erhoben hat, dann muß er sie und die verwaltenden Stellen dieser Unternehmen folgerichtig auch so bezeichnen. Jedenfalls können derartige Formulierungen, die nicht den Inhalt der Tätigkeit dieser Institutionen bestimmen, für unsere Untersuchungen nicht maßgeblich sein<sup>30 31</sup>.

Es gibt jedoch auch inhaltliche Besonderheiten bei Post und Reichsbahn. So sieht § 1 des Postgesetzes das Postmonopol vor; grundsätzlich muß jeder die Post zur Übermittlung von Nachrichten und Sendungen benutzen; im Falle der Zuwiderhandlung kann er nach § 27 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes bestraft werden; andererseits muß die Post ordnungsgemäße Sendungen befördern (§ 3). Dies ist zweifellos eine Besonderheit der postalischen Tätigkeit und Stellung der Deutschen Post, die sie auch von Institutionen mit anderen Monopolen, etwa dem Außenhandelsmonopol, unterscheidet. Wird aber dadurch die Post zu einem staatlichen Organ, zu dessen Funktion wesensmäßig die Durchsetzung und Verwirklichung staatlicher Ziele und Zwecke gehört? Das kann man doch wohl nicht sagen, denn die Tätigkeit der Übermittlung von Sendungen und Nachrichten aller Art selbst verändert ihren Charakter dadurch nicht. Das Wesen des Postmonopols besteht vielmehr darin, daß der Deutschen Post — aus den verschiedensten Gründen — eine Monopolstellung eingeräumt ist und daß sie mit bestimmten Befugnissen, Rechten und Pflichten, darunter auch Strafbefugnissen<sup>32</sup>, ausgestattet würde. Das aber ist jedenfalls in unserer Ordnung eine rechtliche Ausstattung, die nicht nur an staatliche Organe gebunden ist<sup>33</sup>. Jedenfalls läßt sich m. E. aus der Tatsache des Postmonopols ein spezifisch staatlicher Charakter der postalischen Tätigkeit nicht herleiten<sup>34</sup>. Denn auch durch das Postmonopol wird die Übermittlung von Sendungen und Nachrichten nicht zur Verwirklichung staatlicher Ziele oder zur Ausübung der Staatsmacht. Eben- sowenig nimmt diese spezifisch postalische Tätigkeit dadurch staatlichen Charakter an, daß der Post die

30 Dabei darf nicht übersehen werden, daß diese beiden Institutionen zum großen Teil noch auf der Grundlage alter Gesetze arbeiten, die davon ausgehen, daß Post und Reichsbahn Organe der Staatsgewalt sind, und die daher u. U. Bestimmungen enthalten, die solche staatliche Tätigkeit vorsehen; außerdem sind auf dieser nicht homogenen gesetzgeberischen Grundlage echte Widersprüche unvermeidlich.

31 Ähnliches gilt auch für den in den diesbezüglichen Gesetzen gebräuchlichen Terminus „Gebühren“, durch den der Anschein erweckt wird, als handle es sich hierbei um Zahlungen für eine Verwaltungstätigkeit oder dgl., ähnlich wie die Gebühren beim staatlichen Notariat, bei der Polizei usw. — Eben- sowenig kann es auf das Uniformtragen ankommen.

32 übrigens eine durchaus problematische Strafbefugnis, deren Charakter nicht eindeutig zu sein scheint, ob mit Ver- tragsstrafe oder etwa Ordnungsstrafe vergleichbar. Es wäre m. E. auch durchaus überprüfungswürdig, ob diese Delegation einer Strafbefugnis an die Deutsche Post fortbestehen soll, bzw. in welcher unserer Rechtssystematik gemäßen Form.

33 So sind verschiedenen volkseigenen Unternehmen, gerade im Bereich des Handels, zumindest de facto, ähnliche Stel- lungen eingeräumt.

34 Entsprechendes gilt m. E. auch für den Postzeitungsver- trieb, für den die Deutsche Post eine ähnliche Monopolstellung besitzt, um insbesondere den illegalen Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften zu unterbinden. Vgl. insbesondere §§ 1 und 2 der VO über den Vertrieb von demokratischen Presseerzeug- nissen vom 9. Juni 1955 (GBl. S. 433). Hier wird zwar in § 5 für Haftungsfälle der Post der Beschwerdeweg (also wie sonst bei staatlichen Organen) vorgesehen, während für Haftungsfälle der Verlage gern § 7 die Gerichte zuständig sind. Aber für Nichtangehörige der Deutschen Post ist eine p o l i z e i l i c h e Vertriebslaubnis erforderlich (§ 9); Zu- widerhandlungen gegen die Hauptpunkte der VO sind als Übertretungen (also von Volkspolizei und Gerich- ten) strafbar; jedenfalls wurde der Deutschen Post (m. E. zu Recht) hierfür keine Strafbefugnis übertragen.

Befugnis eingeräumt wurde, zur Durchsetzung der Be- zahlung fälliger Postgebühren (z. B. Rundfunkgebüh- ren) bestimmte Zwangsmittel anzuwenden (wie z. B. Widerruf der Rundfunkgenehmigung)<sup>35</sup>.

Die Deutsche Post übt weiter bestimmte Kon- troll-, Registrier- und Genehmigungs- funktionen aus. Das gilt insbesondere für den Be- reich des Fernmelde- und Funkwesens. Diese Funktion, die von der Übermittlung der Nachrichten und Sen- dungen selbst zu trennen ist, hat m. E. nicht nur wirt- schaftliche Bedeutung. Derartige Funktionen werden sonst von staatlichen Organen, im allgemeinen von den Räten der Kreise, wahrgenommen. Hierbei könnte es sich also insoweit um eine Delegation spezifisch staat- licher Aufgaben an bestimmte Stellen der Deutschen Post handeln, ohne daß diese dadurch selbst zu einem Staatsorgan wird. Eine weitere Besonderheit gibt es bei der Zustellung. Nach § 47 des Postgesetzes ist näm- lich das von einem Briefträger oder Postboten über die von ihm geschene Bestellung auf seinen Dienst- eid Bestätigte solange für wahr und richtig anzuneh- men, bis der Gegenbeweis erbracht ist. Diese in der Zustellungsurkunde festgehaltene Bestätigung hat auch in der Gegenwart, namentlich in der Gerichtspraxis, eine große Bedeutung. Zu beachten ist ferner, daß auch die Aufnahme eines Wechselprotests durch Postange- stellte erfolgt (Art. 79 Wechselgesetz), und zwar in einer öffentlichen Urkunde; das gleiche gilt für den Scheckprotest (Art. 55 Abs. 3 Scheckgesetz). Bei einer Zustellung mit Zustellungsurkunde und bei der Pro- testaufnahme werden also dem betreffenden Postange- stellten besondere Beurkundungsvollmachten, ähnlich denen eines Notars, übertragen<sup>36</sup>. Insoweit wird er ebenfalls wie eine Amtsperson, wie ein Staatsfunk- tionär tätig.

Schließlich ist hervorzuheben, daß die Post im Zu- sammenhang mit der Übermittlung von Nachrichten und Sendungen eine besondere Verantwortung zur Ge- währleistung des in Art. 8 der Verfassung niedergeleg- ten Grundrechts des Postgeheimnisses übernimmt. Dar- aus resultieren auch die besonderen und nur auf be- stimmte Postangestellte zugeschnittenen Strafbestim- mungen der §§ 354 und 355 StGB. Aus ihrem Charak- ter ergibt sich, daß nur die dort genannten Postange- stellten als Subjekt solcher Verbrechen in Frage kom- men. Es handelt sich hierbei also eigentlich gar nicht um Amtsverbrechen schlechthin; diese Bestimmungen sind vielmehr nur deshalb in diesen Abschnitt aufge- nommen worden, weil seinerzeit die Postangestellten als Postbeamte angesehen und den sonstigen Beamten gleichgestellt wurden. Wir werden daher die Worte „Postbeamter“ und „Telegraphenbeamter“ unter un- sere Bedingungen als „Postangestellter“ und „Tele- graphenangestellter“ auszulegen und die Strafbestim- mungen in diesem Sinne anzuwenden haben. Aber auch aus der besonderen Verantwortung bestimmter Post- angestellter zur Gewährleistung des Postgeheimnisses ergibt sich nicht, daß dadurch die postalische Tätigkeit selbst zu einer staatlichen wird.

Weniger problematisch scheint die Sache bei der R e i c h s b a h n zu sein. Ein Reichsbahnmonopol gibt es nicht, nur einen Beförderungszwang für die Reichs- bahn, sofern vom Reisenden oder Frachtaufgebenden alle Pflichten erfüllt sind und sofern die Reichsbahn zur Beförderung in der Lage ist. Zumindest de facto besteht dabei kein wesentlicher Unterschied zur Tätig- keit anderer volkseigener Unternehmen, namentlich Handels- und Transportunternehmen. Jedenfalls ent- steht aus der Beförderungspflicht der Reichsbahn keine Änderung des Charakters ihrer Tätigkeit.

Auch bestimmte bahnpolizeiliche Befugnisse, die im Interesse der Verkehrssicherheit einer Reihe von Reichsbahnangestellten übertragen worden sind (vgl. §§ 45 und 74 ff. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 — RGBl. II S. 541), erheben die eigentliche Tätigkeit der Reichsbahn, ihre Beför- rungstätigkeit, nicht zu einer staatlichen. Ohne auf den

35 Eine andere Frage ist, ob das Androhen und Anwenden dieser Zwangsmittel als (delegierte) staatliche Befugnis und Tätigkeit anzusehen ist.

36 vgl. § 359 und oben: dabei ist die Frage des Dienstesides inhaltlich nicht entscheidend.